

## Vertrag über die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten mit Standrohrzähler

Zwischen  
Name:  
Straße:  
Ort:  
Telefon:

- nachstehend „Kunde“ genannt -

und  
**Stadtwerke Werl GmbH,  
Grafenstraße 25, 59457 Werl**

- nachstehend „SW“ genannt -

wird folgender Vertrag über die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten mit Standrohrzähler geschlossen:

### Vertragsbedingungen:

1. Die SW überlassen dem Kunden einen Hydrantenschlüssel und das

Standrohr Nr.  
mit Wasserzähler ab Zählerstand

zur Entnahme von Wasser aus ihrem Rohrnetz. Die ersatzweise Bereitstellung eines anderen Standrohres ist nach Maßgabe der SW möglich. Die SW behalten sich vor, die Benutzung auf bestimmte Hydranten zu beschränken oder einzelne Hydranten von der Benutzung ganz auszuschließen. Folgender Einsatzbereich ist vorgesehen:

2. Für das entnommene Wasser ist jeweils der gültige Arbeitspreis in Höhe von 2,05 Euro/m<sup>3</sup> (inkl. 7%) nach den „Allgemeinen Tarifpreisen für die Versorgung mit Wasser“ zu zahlen. Hierzu kommt ein Grundpreis von einmalig 42,80 € (40,-- € zzgl. 7 % Ust.) sowie täglich 1,07 € (1,-- € zzgl. 7% Ust.) . Die SW behalten sich vor, vorgenanntes Entgelt bei Änderung der Kostenverhältnisse anzupassen.
3. **Der Kunde verpflichtet sich, in der letzten Woche jeden Quartals das Standrohr mit Wasserzähler zur Feststellung des Zählerstandes bei der Betriebsstelle der SW, Kapellenweg 9, 59457 Werl, werktags in der Zeit von 7<sup>00</sup> bis 12<sup>00</sup> Uhr vorzuzeigen. Bei Unterlassung wird gem. Ziffer 7 ein Betrag in Höhe von 12,78 € erhoben. Dem Kunden wird für jedes Vorzeigen eine schriftliche Bestätigung ausgehändigt.**

- 1/4 -

4. Bei Nicht- oder Falschanzeige des Zählers oder sonstigen durch Beschädigung verursachten Beeinflussungen der Messgenauigkeit, sind die SW nach Überprüfung berechtigt, den Verbrauch unter Anwendung der Bestimmungen der Allgemeinen Wasserlieferungsbedingungen festzustellen. Störungen oder Beeinträchtigungen der Messeinrichtung hat der Kunde SW unverzüglich mitzuteilen.
5. **Der Kunde verpflichtet sich, nachstehende Bedienvorschriften für die Standrohre bei der Wasserentnahme aus dem Rohrnetz der SW zu beachten:**

Das Standrohr ist sicher aufzusetzen. Dieses hat in folgender Weise zu geschehen:

- a) Die Hydrantenkappe öffnen und sorgfältig von allem Schmutz reinigen.
- b) Den Schmutzdeckel von der Hydrantenmündung abnehmen und die Sitzfläche der Mündung sauber abwischen, ohne dass Schmutz in den Hydranten hineinfällt.
- c) Die Lederdichtung des Standrohres von anhaftendem Schmutz befreien.
- d) Das Standrohr aufsetzen und durch Rechtsdrehung aufschrauben. Ein fester Druck von Hand auf die Krücken des Standrohres genügt, um die Dichtung auf dem Hydranten herzustellen. Muss größerer Druck zum Abdichten angewandt werden, etwa durch Aufstecken von Rohren oder des Bedienungsschlüssels auf die Krücken, darf das Standrohr in diesem Zustand nicht weiter benutzt werden. Ein neuer Dichtungsring ist aufzulegen.

Das Standrohr ist sorgfältig zu behandeln. Bei Feststellung von Schäden oder Defekten ist das Standrohr unverzüglich den SW auszuhändigen.

Die Wasserentnahme darf nur durch die an den Standrohren befindlichen Ventil- oder Zapfhähne erfolgen. Das Handrad des Ventilhahn muss in einem ordnungsgemäßen Betriebszustand sein.

Die Hydranten werden durch Linksdrehung geöffnet. **Sie müssen bei der Benutzung stets ganz geöffnet werden**, da sie andernfalls durch das Spülen des Entleerungsventils versanden und unbrauchbar werden. Eine Regulierung der Entnahmemenge erfolgt durch den Zapfhahn.

**Die Hydranten dürfen nur langsam geöffnet und geschlossen werden.** Zu starkes Zudrehen des Hydranten ist unzulässig, da hierdurch die Ventildichtungen unbrauchbar, die Metallspindeln stark abgenutzt und leicht abgedreht werden.

Wenn die Hydranten infolge Anliegen kleiner Fremdkörper auf den Dichtungsflächen nicht gleich nach dem Zudrehen dicht abschließen, sind sie mehrmals langsam ein bis zwei Gänge auf- und zuzudrehen. In keinem Falle darf, worauf besonders zu achten ist, der dichte Schluss eines Hydranten durch gewaltsames Drehen erzwungen werden. Ist der Schluss auch durch das wiederholte langsame Auf- und Zudrehen nicht gelungen, so ist der Hydrant in undichtem Zustand zu belassen und den SW, unter Telefon-Nr. (02922/ 985-0), sofort Mitteilung zu machen.

- 2/4 -

**Nach dem Abbau des Standrohres hat sich der Kunde zu vergewissern, dass sich der Hydrant vollständig entleert hat.**

Das Standrohr ist vor Einwirkungen zu sichern, die das Standrohr oder den Hydranten beschädigen können. Die SW weisen darauf hin, dass mit Übernahme und Installation des Standrohres der Kunde für die Verkehrssicherung und die Kenntlichmachung des Standrohres verantwortlich ist. Die Hydranten müssen für die Feuerwehr zu jeder Zeit zugänglich sein.

**Bei Frostwetter ist die Benutzung der Hydranten nicht gestattet.**

6. Der Kunde ist verpflichtet, alle an den Hydranten festgestellten Mängel oder etwa entstehenden Schäden den SW in dringenden Fällen unverzüglich fernmündlich unter Telefon-Nr.: (02922/ 985-0), sonst am selben Tage schriftlich, zu melden.
7. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen, insbesondere bezüglich der ordnungsgemäßen Bedienung des Standrohres, der Anzeige aufgetretener Mängel und Beschädigung, dem Vorzeigen zur Feststellung des Zählerstandes in der letzten Woche jeden Quartals nicht nach, so ist er zur Zahlung eines Betrages von 12,78 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung oder Unterlassung verpflichtet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens, insbesondere bei Beschädigung des Hydranten oder Standrohres, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Grobe Verstöße gegen einen oder mehrere Vertragspunkte berechtigen die SW zum sofortigen Einzug des gestellten Standrohres. Die durch den Einzug entstehenden Kosten werden dem Kunden berechnet.
8. Zur Sicherung aller Ansprüche der SW aus diesem Vertrag hat der Kunde vor Aushändigung des Standrohres eine Kautions in Höhe von 500,- € an die SW zu zahlen. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Die SW sind berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag mit der Kautions zu verrechnen. Bei Beendigung des Vertrages wird die Kautions oder der verbleibende Betrag mit der Endabrechnung, die spätestens in der 4. Kalenderwoche des dem Monat der Rückgabe folgenden Monats erstellt wird, verrechnet.
9. Die Benutzung von Standrohren anderer Versorgungsunternehmen oder von Standrohren ohne Wasserzähler ist nicht gestattet. Bei widerrechtlicher Verwendung erfolgt die Sicherstellung des Standrohres und Schätzung des Wasserverbrauches durch die SW nach den Bestimmungen der AVBWasserV.
10. Der Kunde ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die bei der Benutzung des Standrohres durch sein Verschulden den SW oder Dritten entstehen.
11. Auf die Entnahme von Wasser mittels Standrohr finden, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) Anwendung.
12. Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt am Tage der Unterzeichnung durch den Kunden und endet nach Rückgabe des Standrohres und der Begleichung aller Forderungen der SW gegen den Kunden aus diesem Vertrag.

- 3/4 -

13. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar. Durch seine Unterschrift erkennt der Kunde die vorstehenden Vertragsbedingungen ausdrücklich an.

Die zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten werden mittels Datenverarbeitung gespeichert und – wenn notwendig – an Dritte übermittelt.

Sofern die Endabrechnung eine Gutschrift ergibt, soll diese folgendem Konto gutgeschrieben werden.

IBAN  
bei der  
BIC

**Nur für interne Zwecke:**  
Kautionshöhe von 500,-- €  
per Überweisung  
EC-Cash  
ohne Kautionsbeleg  
Quittungsbeleg hat vorgelegen

Werl, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kunden oder Bevollmächtigten

\_\_\_\_\_  
**STADTWERKE WERL GMBH**